apply across almost the whole of Europe. Insofar as that is a problem, the shape of a possible solution is not hard to describe" (799).

Das Buch endet mit einem Abschnitt zur Schiedsgerichtsbarkeit (Kapitel 14, S. 991–1030), in dem *Briggs* vor allem auf die Begleitung grenzüberschreitender Schiedsverfahren durch englische Gerichte eingeht.

3. *Briggs* hat ein in Aufbau und Anlage interessantes Buch zum internationalen Privatrecht aus Sicht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorgelegt. Das Werk kann auch aus kontinentaleuropäischer Sicht Anregungen geben, auf welche Weise man mit der zunehmenden Rechtsquellenvielfalt in der Europäischen Union didaktisch geschickt umgehen kann. Es zeigt, dass sich Darstellungen des internationalen Privatrechts nicht mehr an den systematischen Vorgaben eines – nationalen oder europäischen – Gesetzgebers orientieren können, sondern die Rechtswissenschaft aufgefordert ist, selbst systembildend tätig zu werden. Hauptaufgabe von Lehr- und Handbüchern im internationalen Privatrecht der Zukunft wird es vor allem sein, das Zusammenspiel der unionsrechtlichen, staatsvertraglichen und innerstaatlichen Regelungen aufzuzeigen und die Rechtsquellen zu ordnen.

Die Zukunft des *Briggs'schen* Werkes ist freilich akut bedroht: Nachdem die Hoffnung bitter enttäuscht wurde, dass die Bewohner der britischen Inseln gegen einen Brexit stimmen werden, damit uns die englische Sichtweise auf das internationale Privatrecht der Europäischen Union auch künftig erhalten bleibt, können die nicht wenigen *Briggs*-Fans auf dem Kontinent nur hoffen, dass das internationale Privatrecht einen angemessenen Raum in den anstehenden Austrittsverhandlungen einnehmen wird. – It is a shame, it really is.

Regensburg ANATOL DUTTA

von Allwörden, Sebastian: US-Terrorlisten im deutschen Privatrecht. Zur kollisions- und sachrechtlichen Problematik drittstaatlicher Sperrlisten mit extraterritorialer Wirkung. (Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2013/14.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XVIII, 198 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 313.)

Die aus heißen und kalten Kriegen sowie dem Vorgehen gegen bestimmte Regimes bekannte Embargo- und Sanktionsproblematik hat seit dem Terroranschlag vom 11. September 2001 eine neue Dimension erhalten. In Zeiten außen- und sicherheitspolitischer Spannungen sowie von Terroraktivitäten unterschiedlicher Art sind Sanktionen inzwischen zu einer alltäglichen Erscheinung im internationalen Rechtsverkehr geworden. Die von Dorothee Einsele betreute Kieler Dissertation konzentriert sich auf die US-amerikanischen Terrorlisten. Dies ist auch vergleichend von Interesse, da die Technik solcher Namenslisten inzwischen auch Eingang in das europäische Recht gefunden hat.

Die Beachtung derartiger Listen stellt die Rechts- und Wirtschaftspraxis vor erhebliche Herausforderungen. Die Frage, welche Personen und Transaktionen jeweils erfasst sind, zwingt bei Geschäften mit Bezug zu sensiblen Ländern zu

RabelsZ 80, 932–934 – DOI: 10.1628/003372516X14697686262844
ISSN 0033-7250 – © 2016 Mohr Siebeck

ausgedehnten Prüfungen und erzeugt Beratungsbedarf. Auch wenn sich die Auswirkungen auf die Sanktionierten durchaus in Grenzen halten können, üben sie doch im Inland und auf dem Weltmarkt einen erheblichen und auch beabsichtigten Druck auf diejenigen aus, die mit den gelisteten Personen geschäftliche Transaktionen vornehmen.

Die *Specially-Designated-Nationals* (SDN)-Listen des US-amerikanischen *Office of Foreign Assets Control* (OFAC) verbieten, basierend auf Exekutivanordnungen des US-Präsidenten, Geschäfte mit den gelisteten terrorverdächtigen Personen und sonstigen Rechtssubjekten. Eine besondere Delisting-Vorschrift (*Procedures governing delisting from the Specially Designated Nationals and Blocked Persons List* (31 CFR 501.807), im Anhang des besprochenen Werkes wiedergegeben) regelt, wie eine Listung wieder aufgehoben werden kann. Beabsichtigt ist, bestimmte Personen, Organisatoren und Unternehmen von geschäftlichen Transaktionen auszuschließen. Da sich der intendierte Geltungsbereich der entsprechenden Tatbestände nicht auf Sachverhalte in den USA beschränkt, stellt sich auch für international agierende deutsche Unternehmen die Frage, inwiefern die in den USA drakonisch sanktionierten Vorgaben als Eingriffsnormen über das Internationale Privatrecht oder die Generalklauseln des deutschen materiellen Privatrechts berücksichtigt werden können.

Abschnitt B der Arbeit widmet sich näher der Terrorismusbekämpfung (S. 4–15). Eine aussagekräftige Abgrenzung des Terrorismus zu anderen kriminellen Aktivitäten hält der Verfasser für nahezu unmöglich. Dementsprechend hängt, wer überhaupt ein Terrorist ist, letztlich von der Aufnahme in die Liste ab. Diese führt wegen der weitreichenden Erfassung aller Zahlungs- und Bankaktivitäten zwar zu einer weitgehenden wirtschaftlichen Handlungsunfähigkeit des Gelisteten. Nicht zuletzt auch wegen vielfältiger Möglichkeiten einer verdeckten Finanzierung ist der Verfasser aber mit Recht vorsichtig gegenüber der tatsächlichen Wirksamkeit der Sanktionsinstrumente.

Die Arbeit behandelt in Abschnitt C in Deutschland unmittelbar anwendbare Sanktionslisten (16–33). Inhaltlich geht es dabei um das Einfrieren von Vermögenswerten und ein Bereitstellungsverbot. Entsprechende Handlungen sind strafbar und verboten. Sanktionen gegen *al-Qaida* und die Taliban finden ihre Stütze in der UN-Sicherheitsratsresolution 1267 (1999). Ferner sind die Sanktionen durch eine EU-Verordnung gegen Osama bin Laden, Al-Qaida und die Taliban (Verordnung Nr. 881/2002 mit inzwischen weit über 200 Änderungen) umgesetzt worden. In Deutschland kümmert sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter dem Stichwort „Länderunabhängige Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung" darum. Privatrechtliche Folgen sind rechtliche Unmöglichkeit (§ 275 BGB) oder Nichtigkeit aufgrund gesetzlichen Verbots (§ 134 BGB).

In Abschnitt D geht der Verfasser näher auf die Behandlung drittstaatlicher Sperrlisten ein (34–61), wobei vor allem die SDN-Liste des OFAC näher erläutert wird. Rechtsgrundlagen der SDN-Terrorliste sind die *Presidential Executive Order* 13.224 vom 23. September 2001 (im Anhang im Wortlaut wiedergegeben) sowie der *Patriot Act* von 2001. Wegen der Weite des US-amerikanischen Sanktionsrechts hat die US-Terrorsperrliste auch Bedeutung für Sachverhalte mit deutschem Forum; es kommt zu einer faktischen Erstreckung. Dies gilt

schon für dem Clearing-Verfahren unterliegende US-Dollar-Transaktionen (S. 55 ff.).

Abschnitt E schlägt den Bogen zwischen den Verbotsgesetzen und dem Kollisionsrecht, indem er sich mit der Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten im Internationalen Privatrecht befasst (62–140). Die US-Sperrlisten werden zutreffend als Eingriffsnormen i. S. d. Art. 9(1) Rom I-VO eingestuft (88). Die Entstehung und Voraussetzungen des auf den Erfüllungsstaat abstellenden Art. 9(3) Rom I-VO werden eingehend dargestellt. Eine vorgeschaltete Prüfung der Vereinbarkeit mit den deutschen und den europäischen Grundrechten lehnt der Verfasser ab. Allerdings werden die Sperrlisten aufgrund der restriktiven Voraussetzungen der Rom I-VO, selbst wenn man die Erfüllungsstaatsanknüpfung nach der tatsächlichen Handlung und individuell bestimmt, nur selten zu berücksichtigen sein. Die Anknüpfung an den Erfüllungsort wird häufig zur Nichtbeachtung der US-Terrorliste führen, was freilich der Absicht der Schöpfer der Norm entsprechen dürfte. Die nur diffus beschriebenen Rechtsfolgen des Art. 9(3) Rom I-VO stoßen auf Kritik des Verfassers.

Der anschließende Abschnitt F handelt von der Berücksichtigung drittstaatlicher Sperrlisten im materiellen Zivilrecht (141–170). Kommt die ausländische Eingriffsnorm nicht über Art. 9(3) Rom I-VO zum Zuge, so kann sie, wie *von Allwörden* darlegt, gleichwohl noch auf der Ebene des nationalen Sachrechts berücksichtigt werden (130 ff.). Hierfür werden zutreffend die Zwangslage und die Unzumutbarkeit der Leistungserbringung durch den von der Listingvorschrift erfassten Geschäftspartner angeführt. Zwar kommt eine Nichtigkeit von Rechtsgeschäften wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) kaum in Betracht. Ein Eingreifen des allgemeinen Leistungsstörungsrechts ist dagegen eher denkbar, etwa als Leistungshindernis mit einem Ausschluss der Leistungspflicht gemäß § 275 BGB. Auch eine Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB wegen Listung des Gläubigers kommt in Betracht. Der Sache nach geht es ohnehin um eine Art materiellrechtlicher Berücksichtigung der durch fremdes Eingriffsrecht geschaffenen tatsächlichen Umstände.

Abschließend werden Gesamtergebnis und Ausblick formuliert (171–174). Kritik übt der Verfasser daran, dass die USA nicht die „Grenzen der eigenen Jurisdiktion wahren" (174). Eine wirksame Sanktionspolitik wird freilich kaum zurückhaltend formuliert werden können. Insgesamt erschließt die sorgfältig begründete Arbeit die wenig bekannten Grundlagen und trägt vor dem Hintergrund der allgemeinen Problematik fremden Eingriffsrechts Wesentliches zur Klärung der privatrechtlichen Folgen von Terrorlisten bei.

Hamburg DIETER MARTINY

Dolle, Tobias: Streitbeilegung im Rahmen von Freihandelsabkommen. Wirtschaftliche Integration und Streitbeilegung im internationalen Handelsbereich. (Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2014.) – Baden-Baden: Nomos 2015. 691 S. (Internationales Recht der Gegenwart. 1.)

I. Die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (*Transatlantic Trade and Investment Partnerschip*, TTIP) haben das In-

RabelsZ 80, 934–939 – DOI: 10.1628/003372516X14697686262880
ISSN 0033-7250 – © 2016 Mohr Siebeck